

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Ahlbeck
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: Sachbearbeiterin
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760 1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-
aufsicht Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 28.05.2024
Mein Zeichen: ...
Datum: 10.07.2024

Gemeinde Ahlbeck Haushaltsjahr 2024 2. Nachtragshaushaltssatzung und –plan mit den Bestandteilen und Anlagen

Beschluss der Vertretung	16.05.2024
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	30.05.2024
Nachfrage/Nachforderung von Informationen etc.	27.06.2024
Anzeige der Informationen etc.	01.07.2024

Sehr geehrter Herr Schnellhammer,

nach Prüfung der Unterlagen und Anhörung vom 04.07.2024 ergehen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 2. Nachtragshaushaltssatzung folgende

I. Entscheidungen:

=====

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024

- Der Gesamtbetrag i. H. v. **439.200€**

(in Worten: **vierhundertneununddreißigtausendzweihundert Euro**)

wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024

- Vom Gesamtbetrag in Höhe von **2.300.000€** wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V, zunächst **ein Betrag in Höhe von 1.871.000€**
(in Worten: **eine Million achthunderteinundsiebzigtausend Euro**)
genehmigt.

II. Begründung zum Kassenkredit

Gemäß § 53 KV M-V hat eine Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel bereitstehen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeinde bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (Zeile 9) übersteigt. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V gilt entsprechend.

Im Finanzaushalt wurden laufende Einzahlungen in folgender Höhe veranschlagt (Zeile 9)	1.082.500
10 Prozent der laufenden Einzahlungen (genehmigungsfreier Betrag)	108.250

Der von der Gemeinde festgesetzte Kassenkredit in Höhe von 2.300.000 Euro übersteigt damit den genehmigungsfreien Rahmen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde folgender genehmigungsfähiger Kassenkreditbetrag ermittelt:

Betrag der liquiden Mittel lt. Muster 5b (Zeile 17)	-890.999
ggf. Mittel zur Vorfinanzierung mittelfristiger Verbindlichkeiten (Bsp.: bewilligte Fördermittel, Einnahmen aus absehbaren Grundstücksverkäufen)	-572.900
Vorfinanzierung genehmigter Investitionskredit 2024	-439.200
Ermächtigungsübertragungen nach 2024	+33.000
Summe	-1.870.099

Aufgrund derzeitiger fehlender Notwendigkeit einer Inanspruchnahme der veranschlagten Kassenkredithöhe wird ein abweichender, geringerer **Kreditbetrag in Höhe von 1.871.000 Euro genehmigt.**

Sofern im Laufe des Haushaltsjahres ein höherer Kassenkreditbedarf festgestellt wird, so ist die Rechtsaufsichtsbehörde umgehend zu informieren, damit ein ggf. höherer Kreditbetrag genehmigt werden kann.

Hinweise:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ging bei den Genehmigungen davon aus, dass die Maßnahmen veranschlagungsreif im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik sind. Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach HOAI), bei einer vorgesehenen Einwerbung von Investitionszuweisungen ggf. auch erst mit Abschluss der Genehmigungsplanung (entspricht der Leistungsphase 4 nach HOAI) vor.

Aus der Veranschlagung von Vorplanungskosten ergibt sich kein Anspruch auf eine finanzauf- sichtlich positive Bewertung der Investition; auf das finanzielle Risiko „vergeblicher“ Vorpla- nungskosten wird hingewiesen. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst begonnen werden (Aus- schreibung), wenn die Finanzierung vorhanden ist.

Am 30.05.2024 hat die Gemeinde Ahlbeck die am 16.05.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2024 bei der Kommunalauf- sicht vorgelegt. Hierzu ergeht ggf. ein gesondertes Schreiben.

Das Jährlichkeitsprinzip beim Haushaltssicherungskonzept gem. § 43 Abs. 8 KV M-V bezieht sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern bedeutet, dass die Fortschreibung des Haushaltssi- cherungskonzepts spätestens ein Jahr nach Beschluss der letzten Fortschreibung zu beschlie- ßen ist.

Für eine Beratung zum Haushaltssicherungskonzept, steht die untere Rechtsaufsichtsbehörde Ihnen, gerne auch mit weiteren Gemeindevertretern oder der gesamten Gemeindevertretung sowie zuständigen Bediensteten der Amtsverwaltung für ein Gespräch zur Verfügung. Es wird um Terminvorschläge gebeten.

Gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des ge- prüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgen- den Haushaltsjahrs. Dieser Rechtsnorm entspricht eine Gemeinde aktuell mit einem festge- stelltten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022. Für potentielle Zuwendungsempfänger nach § 27 FAG M-V hat innerhalb der Antragsfrist die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zu erfolgen.

In den Jahren 2021 bis 2023 hat die Gemeinde Ahlbeck die Antragsvoraussetzungen für eine Konsolidierungszuweisung erfüllt. Daher wird darauf hingewiesen, **die Nachholung von Jah- resabschlüssen prioritär zu behandeln**, um ggf. den Antrag nach § 27 FAG M-V fristgerecht stellen zu können.

Die Verfügung ist den Gemeindevertretern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben und bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde hinzuwei- sen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17389 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht

